

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2018 · **Vetschau/Spreewald, den 13. Juni 2018** · Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018 Seite 2
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Raddusch Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.05.2018 in öffentlicher Sitzung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Vorschläge der Personen für die Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschlossen. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 18.06.2018 bis 25.06.2018 auf bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 101, 03226 Vetschau und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann hier gleichfalls binnen einer Woche ab Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollen.

Vetschau/Spreewald, 25.05.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 24.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die Änderung betrifft die Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m innerhalb des Baufeldes 6. Im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Jedermann kann den ausgefertigten Bebauungsplan und die Begründung einsehen und zu den Sprechzeiten, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 30.05.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage
Übersichtsplan



